

BEKANNTGABE

Geplante Errichtung und Betrieb eines Windparks durch die BayWa r.e. Wind GmbH am Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ auf den Gemarkungen Langenbrand (Gemeinde Schömberg) und Waldrennach (Stadt Neuenbürg) – Bekanntgabe des „Scoping-Termins“

Die BayWa r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Straße 13, 80336 München plant, zur Energieerzeugung und -einspeisung in das örtliche Stromnetz einen aus 5 Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windpark an dem vollständig im Wald gelegenen Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ auf den Gemarkungen Schömberg - Langenbrand (Flurstück Nr. 528) und Neuenbürg - Waldrennach (Flurstück Nr. 414) zu errichten und zu betreiben. Geplant sind 5 bauartgleiche WEA des Typs Senvion 3.6M140 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3,6 MW bzw. einer Gesamtnennleistung von 18 MW, einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 140 m und damit einer Gesamthöhe von 230 m.

Die geplanten "Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und (so wie hier) weniger als 20 Windkraftanlagen" unterliegen einschließlich ihrer betriebsnotwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 1.6.2 (Verfahrensart „V“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Für das Vorhaben nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Gestattungen (hier z.B. bau-, naturschutz- und ggf. wasserrechtliche) werden – mit Ausnahme der ggf. zu erteilenden Waldumwandlungsgenehmigung – gem. § 13 BImSchG von der ggf. zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Unabhängig vom Ergebnis einer nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hier noch erforderlichen „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ (hier Nr. 1.6.2 der Anlage 1 und Kriterienkatalog nach Anlage 2 des UVPG) hat sich die BayWa r.e. Wind GmbH dazu entschlossen, ein Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, d.h. also auch mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs der für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen sowie des für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Untersuchungsrahmens findet am

**Mittwoch, den 17.05.2015
um 9.30 Uhr im Großen Sitzungssaal (Zimmer 402, 4. OG) des
Landratsamtes Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim**

eine Besprechung (Vorantragskonferenz / Scoping-Termin) nach den §§ 2 Abs. 2 und 2a Abs. 1 u. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, § 5 UVPG sowie § 19 des Umweltverwaltungsgesetzes - UVwG) mit den bzgl. des Vorhabens tangierten bzw. zu beteiligenden Behörden, den betroffenen Gemeinden, Verbänden und Umweltvereinigungen statt. Die Besprechung soll dazu dienen, ggf. offene Verfahrensfragen zu klären und auf der Grundlage eines von der Trägerin des Vorhabens in Grundzügen vorgeschlagenen Unterlagenkatalogs / Untersuchungsrahmens Hinweise oder Anmerkungen zum Inhalt bzw. zur Ausgestaltung der Antragsunterlagen sowie zum Umfang der notwendigen Untersuchungen i.R. der UVP (z.B. Benennung konkreter Schutzobjekte in der Umgebung des Vorhabens, Benennung spezieller Vorgaben und Richtlinien) vorzubringen zu können; der Termin ist gemäß § 19 Abs. 2 UVwG öffentlich.

Hinweis: Einlass am Haupteingang nach Betätigung des Klingelknopfes (Säule).

Pforzheim, den 28.04.2017

LANDRATSAMT ENZKREIS
- Umweltamt -